



Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Testkäufern im Rahmen des Jugendschutzes

Testkäufe können unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen dazu beitragen, den Vollzug des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu optimieren. Dies betrifft den Anwendungsbereich des JuSchG in seiner gesamten Bandbreite. Testkäufe können sich daher auf die Umsetzung des Jugendschutzes in Gaststätten, bei Film- und Tanzveranstaltungen, in Spielhallen und bei sonstigen jugendgefährdenden Veranstaltungen beziehen. Die Testkäufe können alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG), Tabakwaren (§ 10 JuSchG) und Trägermedien (§§ 12-15 JuSchG) umfassen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (Beschluss Juni 2009) sieht den Einsatz minderjähriger Testkäufer unter engen Voraussetzungen als zulässig an und hält eine Optimierung des Vollzugs für geboten. Auch die Innenministerkonferenz (Beschluss Juni 2009) hat sich mit dem Einsatz von Testkäufern befasst und ihren Mitgliedern empfohlen, Testkäufe als ein im Einzelfall geeignetes Instrument auf die länderspezifische Umsetzbarkeit zu prüfen. Vor diesem Hintergrund befürworten das für den Jugendschutz zuständige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium des Inneren und für Sport unter folgenden rechtlichen und insbesondere pädagogischen Voraussetzungen die Durchführung von Testkäufen im Rahmen des Jugendschutzes:

1. Testkäufe, die durchgeführt werden, ohne dass Verdachtsmomente für einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz vorliegen, sollen mit scheinminderjährigen Testpersonen (Personen, die das 18. Lebensjahr gerade erst vollendet haben) als Vorstufe zum Einsatz von Minderjährigen durchgeführt werden. Für den Einsatz entsprechender Testpersonen gilt Ziffer 2 Buchstabe d entsprechend.
2. Testkäufe, die bei Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht eines Verstoßes begründen, durchgeführt werden, sollen mit Minderjährigen realisiert werden. Für den Einsatz von minderjährigen Testpersonen sind die Interessen des Jugendschutzes und pädagogische Aspekte sorgsam abzuwägen. Es werden folgende Rahmenbedingungen empfohlen:

- a) Minderjährige Testpersonen sollen möglichst kurz vor Erreichen der Volljährigkeit stehen und sollen ein Mindestalter von 17 Jahren nicht unterschreiten. Es wird empfohlen, Testkäufe mit Auszubildenden des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Der Einsatz ist freiwillig.
- b) Es müssen schriftliche Einwilligungen der Testpersonen und zumindest eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- c) Es sollen nur Personen zum Einsatz kommen, die nach fachlicher pädagogischer Beurteilung in ihrer Persönlichkeitsreife der eines Volljährigen entsprechen. Es ist in diesem Zusammenhang eine sorgfältige Auswahl und Aufklärung sowie eine angemessene pädagogische Vorbereitung der/des Minderjährigen vor dem ersten Einsatz als Testperson (das Beisein eines Erziehungsberechtigten wird empfohlen) zu gewährleisten. Die Testperson darf nicht eingesetzt werden, wenn geführte Gespräche mit dem Jugendlichen zu dem Ergebnis kommen, dass der Einsatz als Testkäufer für die Entwicklung nicht förderlich sein kann.
- d) Bei der Vorbereitung auf die Durchführung von Testkäufen ist zu vermitteln, dass die Testperson nicht durch eigenes Erklärungsverhalten die Tatbegehung fördert, indem etwa Fragen zum Alter nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden.
- e) Um den Schutz der Testperson zu gewährleisten, soll der Einsatz nur in Gebieten erfolgen, in denen sich die minderjährige Person für gewöhnlich nicht aufhält und nicht bekannt ist. Es ist darauf zu achten, dass die/der Minderjährige nach Durchführung des Testkaufs keinen weiteren Kontakt zu dem getesteten Geschäft hat und dass ihre/seine Anonymität auch im weiteren Verwaltungsverfahren soweit möglich gewahrt bleibt.
- f) Nach dem Testkauf sind die vom Jugendlichen erlangten Waren umgehend in Besitz zu nehmen. Da eine etwaige Sicherstellung nur durch die Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde verfügt werden kann, wird angeregt, dass bei Testkäufen ein Bediensteter des Ordnungsamtes vor Ort anwesend ist.

- g) Es wird empfohlen, den Testkauf in einem Gespräch mit dem/der Minderjährigen pädagogisch nachzubereiten. Ein weiterer Einsatz als minderjährige Testperson kommt nicht in Betracht, falls pädagogische Aspekte dies nahe legen.

Mainz, den 18.02.2011

gez.
Vera Reiß
Staatssekretärin im Ministerium
für Bildung, Wissenschaft, Jugend
und Kultur

23.02.2011

gez.
Roger Lewentz
Staatssekretär im Ministerium
des Innern und für Sport